

- b) Sporttauben zur Nachrichtenübermittlung oder als Träger von Fotoapparaten verwendet
- c) mit Sporttauben gewerbsmäßigen Handel treibt oder ohne Genehmigung Sporttauben in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder aus diesem Gebiet verbringt
- d) Sporttauben ohne den vorgeschriebenen Fußring hält
- e) keinen ordnungsgemäßen Bestandsnachweis über die von ihm gehaltenen Sporttauben führt

0 der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Ablieferungspflicht aufgefundenener oder zugeflogener Sporttauben sowie aufgefundenener Sporttaubenfußringe nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) Die §§ 10 und 11 werden gegenstandslos.

2. § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung von Fotografen (GBl. S. 1218) erhält folgende Fassung:

„§4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig fotografische Erzeugnisse innerhalb seines Gewerbebetriebes aufbewahrt oder in Verkehr bringt, die nicht den nach § 2 vorgeschriebenen Stempel und die dort vorgeschriebene Registriernummer tragen, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“